

INITIAL COIN OFFERING UND DIE DAMIT VERBUNDENEN STEUERFOLGEN

Finanzierung von Blockchain-Unternehmen

Initial Coin Offering (ICO), auch Token Generating Event (TGE) genannt, ist eine neue und bisher wenig regulierte Form des Crowdfundings. Sie wird von Unternehmen genutzt, deren Geschäftsmodell auf der Blockchain basiert. Neben finanzmarktregulatorischen Herausforderungen zur Begrenzung von Missbrauchsrisiken führt ein TGE auch zu neuen steuerlichen Fragestellungen.

1. EINLEITUNG

Nicht nur Start-ups, sondern auch etablierte Unternehmen entscheiden sich – vor allem bei der Finanzierung neuer Projekte – im Rahmen eines TGE eine auf der Blockchain-Technologie basierende Kryptowährung (nachfolgend Token genannt) herauszugeben. Im Gegensatz zu einer kollektiven Fremdkapitalbeschaffung oder Erstplatzierung resp. Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt, bei welcher Firmenanteile herausgegeben werden, ist die Mittelbeschaffung in Form eines TGE wenig reguliert. Weiter lässt sich ein TGE so ausgestalten, dass den Teilnehmern weder ein Anspruch auf Eigentum, Profite noch Mitwirkung zukommt. Für die im Beratungsalltag angetroffenen TGE wurde sogar die effektive Verwendung der eingenommenen Mittel für die angepriesenen Projekte vertraglich ausgeschlossen, wodurch sich der Emittent lediglich verpflichtet, den Token zu liefern.

Die Funktion der herausgegebenen virtuellen Währung variiert je Projekt sehr stark. Da die Umsetzung des Projekts erst durch die beim Crowdfunding resp. TGE aufgenommenen Mittel finanziert werden kann, besitzen die Token zu diesem Zeitpunkt noch keinen Wert. Erst wenn das Projekt (meist eine Softwarelösung in Form einer Plattform) realisiert ist, sind die herausgegebenen Token einsetzbar. Abhängig von der erworbenen Anzahl Token haben die teilnehmenden Personen Anspruch darauf, das entwickelte Produkt oder die Dienstleistung zu nutzen. Investoren mit spekulativem Hintergrund, die kein Interesse am Endprodukt haben, setzen darauf, dass das Projekt grossen Erfolg hat und die

Nachfrage nach den Token zur Inanspruchnahme des Projekts oder der Leistung stark ansteigt. Aufgrund des knappen Angebots dieser Token soll dann der Wert über den ursprünglichen Ausgabepreis steigen, wodurch sich Kapitalgewinne realisieren lassen. Natürlich kann die Teilnahme am TGE nicht nur für Spekulanten, sondern auch für künftige Nutzer der entwickelten Lösung eine lohnenswerte Investitionsmöglichkeit darstellen, zumal sich der Leistungsbezug mit einem gewissen Preisabschlag reservieren lässt.

Da es bisher weder eine geltende Rechtspraxis noch Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Behandlung von TGE gibt, wird nachfolgend versucht, diese neue Art der Finanzierungsform in die bestehende Steuerrechtsordnung einzuordnen. Da eine Gesellschaft nach dem TGE in vielen Fällen über einen eigenen Bestand an Kryptowährungen verfügt, werden im zweiten Teil des Artikels mögliche Steuerfolgen aufgezeigt, die sich beim Halten der Token ergeben können. Auf die finanzmarktrechtlichen Aspekte – die bei der Durchführung eines TGE eine zentrale Rolle spielen – wird nachfolgend nicht eingegangen.

2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTURIERUNG

Der erste Schritt für ein TGE besteht darin, die Rechtsform der Tokenemittentin festzulegen. Dieser Entscheid ist vom spezifischen Einzelfall abhängig und beeinflusst nicht nur die Besteuerung zum Zeitpunkt des TGE, sondern auch die Steuerfolgen in der Zeit danach wesentlich. Natürlich sind die gesellschaftsrechtlichen Aspekte für diese Entscheidung ebenso vertieft zu evaluieren. Zahlreiche TGE werden in der Schweiz mit einer Stiftung als Emittentin durchgeführt. Es ist jedoch auch möglich – und insbesondere aus langfristigen Überlegungen vielfach praktischer –, eine Kapitalgesellschaft als Emittentin der Token einzusetzen.

2.1 Stiftung als Emittentin der Token. Der Einsatz einer Stiftung als Emittentin einer Kryptowährung hat keinen massgeblichen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Hintergrund, vielmehr soll das Vertrauen der Teilnehmer in das



DOMINIC NAZARENO,
M.A. HSG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
SENIOR MANAGER,
PRIMETAX AG, ZÜRICH

Projekt und die Währung gestärkt werden (Good Governance). Da die zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens von der Stiftungsaussicht überwacht wird, kann mit einer Stiftung weitgehend gewährleistet werden, dass nicht die Vermögensinteressen der Projektinitianten im Vordergrund stehen, sondern eben jene des angekündigten Projekts, das schliesslich den Wert der emittierten Währung beständigen bzw. bestenfalls steigern soll. Mit der Stiftung als

«Der Nachteil einer Stiftung liegt darin, dass das zweckgebundene Stiftungsvermögen nur im Rahmen des beurkundeten Stiftungszwecks verwendbar ist.»

unabhängigen Hüterin des Projekts erhofft sich die Emittentin letztendlich, zusätzliche Mittel beschaffen zu können.

Der Nachteil einer Stiftung liegt insbesondere darin, dass das zweckgebundene Stiftungsvermögen (bestehend aus den beim TGE vereinnahmten Mitteln, aber auch allfälligen späteren Einnahmen) nur im Rahmen des beurkundeten Stiftungszwecks verwendbar ist. Ändern sich die Zielsetzungen oder möchten auch andere Projekte realisiert werden, ist dies ohne eine aufwendige Zweckanpassung nicht möglich. Demzufolge ist es wichtig, im Vorfeld des TGE den Stiftungszweck mit Voraussicht festzulegen.

Wird eine Stiftung als Emittentin der Token eingesetzt, wird üblicherweise eine zweite Gesellschaft, die von den Projektinitianten gehalten wird, mit der operativen Umsetzung des Stiftungszwecks beauftragt. Diese operativ tätige Gesell-

schaft beschäftigt sodann die Programmierer und Techniker. Für die Realisierung des Projekts wird zwischen den beiden Gesellschaften eine Entwicklungs- und/oder Betriebsvereinbarung geschlossen, die sich am Zweckartikel der Stiftung orientieren muss.

2.2 Kapitalgesellschaft als Emittentin der Token. Eine Kapitalgesellschaft als Emittentin hat gegenüber der Stiftung verschiedene Vorteile: Einerseits entfällt die Zweckgebundenheit für Einnahmen aus dem Tokenverkauf, andererseits muss die Herausgabe der Token organisatorisch nicht von der operativen Umsetzung des Projekts getrennt werden. Wenn die Emission der Token in der Schweiz und das Projekt operativ im Ausland realisiert werden soll, kann eine organisatorische Trennung jedoch auch bei einer Kapitalgesellschaft sinnvoll sein.

3. STEUERLICHE BEHANDLUNG DES TGE

3.1 Beschaffenheit der Token als Ausgangslage der steuerlichen Beurteilung. Ausschlaggebend für die steuerliche Beurteilung eines TGE sind in erster Linie die Beschaffenheit und die Funktionen der ausgegebenen Token. Grob kann zwischen drei verschiedenen Funktionsarten (grundsätzlich auch Mischformen möglich) unterschieden werden:

→ Bei den sogenannten *Currency Token* handelt es sich um digitale Währungen wie beispielsweise Bitcoin. Verschlüsselungsmechanismen bestimmen die Stückelung der Währungseinheit und ermöglichen die Verifizierung von Überweisungen. → Im Gegensatz dazu handelt es sich bei *Utility Token* um digitale Währungen, die den Zugriff oder die Nutzung bestimmter Dienste oder Plattformen ermöglichen. → *Tokenised Securities* hingegen begründen Rechte gegenüber dem Tokenemittenten oder einem Dritten. Dabei kann es

ANZEIGE



ABA WEB
Treuhand

AbaWebTreuhand

So clever war Buchhaltung noch nie – für Treuhänder und ihre Kunden.

- Business Software aus der Cloud: einfach, komfortabel, günstig
- iPad App AbaSmart für grenzenlose Mobilität: Daten immer ortsunabhängig und online verfügbar

www.abacus.ch

 **ABACUS**
Business Software

Software-Präsentation:
Arbeitszeiterfassung
20.3.2018 in Wittenbach-SG
22.3.2018 in Olten
Anmeldung www.abacus.ch

sich um Rechte an Vermögenswerten oder um Mitspracherechte handeln. Ebenso können die Token buchhalterisch Eigenkapital oder Fremdkapital darstellen.

Erfahrungsgemäss wurde für die in der Schweiz durchgeführten TGE zumeist Utility Token herausgegeben. Aufgrund dessen wird dem Utility Token im vorliegenden Artikel besonderes Gewicht beigemessen. Die regulatorischen Anforderungen für solche TGE beschränken sich zumeist auf die Einhaltung von Know-your-customer-Bestimmungen (KYC-Bestimmungen) nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 [1]. Demgegenüber können sich bei der Herausgabe anderer Tokenarten komplexe finanzmarktrechtliche Fragen stellen. Für detaillierte Informationen betreffend die regulatorischen Anforderungen wird auf die am 16. Februar 2018 publizierte Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend ICO der Finma verwiesen.

3.2 Gewinnsteuerrechtliche Behandlung der Herausgabe von Utility Token. Die gewinnsteuerliche Behandlung des TGE unterscheidet sich grundsätzlich nicht davon, ob eine Kapitalgesellschaft oder eine Stiftung als Emittentin der Token eingesetzt wird. Vorbehalten bleiben die grundsätzlich tieferen Gewinnsteuersätze für Stiftungen. Nachfolgend werden die ertrags- und aufwandseitigen Aspekte des TGE separat dargelegt.

3.2.1 Erfassen der entgegengenommenen Gelder. Nach Art. 58 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) – auf Kantonsebene Art. 24 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) – bildet der Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrags des Vorjahrs Ausgangspunkt für die Bestimmung des steuerbaren Reingewinns. Mit dem Verweis auf den Saldo der Erfolgsrechnung ist die Massgeblichkeit des Handelsrechts für das Steuerrecht ausdrücklich festgeschrieben [2].

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips folgt auch die steuerliche Erfassung eines TGE den handelsrechtlichen ordnungsgemäss geführten Büchern. Nach Art. 959b ff. des Obligationenrechts (OR) beinhaltet die Erfolgsrechnung nebst den Erlösen aus Lieferung und Leistungen sowie den übrigen Erträgen auch sämtliche betrieblichen und betriebsfremden Aufwendungen. Die Position «Erlöse aus Lieferungen und Leistungen» umfasst alle eigentlichen betrieblichen Umsätze aus dem Handel mit hergestellten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen [3]. Als Entgeltsform steht in den meisten Fällen ein Geldbetrag im Vordergrund. Infrage kommen aber auch Tauschleistungen. Das Entgelt kann mit anderen Worten jeder Vermögensvorteil sein, den der Leistungsempfänger aufwendet. Für die Bemessung der Leistung ist der Marktwert massgebend [4].

Daraus kann gefolgert werden, dass die Veräusserung von Utility Token – bei der die Entgegennahme der Gelder weder zu einer Beteiligung an der Gesellschaft noch zu einer Darlehensverbindlichkeit führt – handelsrechtlich als Erlös aus Lieferung und Leistung zu erfassen ist. Damit handelt es sich bei den vereinnahmten Mitteln auch aus steuerlicher

Perspektive um nichts anderes als um einen Kaufpreis für die Veräusserung einer definierten Menge an Token. Der Kaufpreis wird in der Praxis meist in Form von Ether, Bitcoin oder einer anderen Kryptowährung geleistet. Die Höhe des Ertrags ergibt sich beim Zufluss von Kryptowährungen ei-

«Bei der Veräusserung von Utility Token handelt es sich gewissermassen um einen Kauf mit Vorauszahlung ohne Rückzahlungsverpflichtung.»

nerseits aus der Anzahl der gutgeschriebenen Einheiten und andererseits aus dem im Zeitpunkt des Zuflusses massgebenden Wechselkurs in CHF oder einer anderen Funktionalwährung.

Wie eingangs erwähnt, sollen die herausgegebenen Token den Zugriff auf oder die Nutzung von bestimmten Diensten oder Plattformen ermöglichen. Da die Entwicklung dieser Plattformen erst durch die Mittel des TGE finanziert werden, kann die herausgegebene digitale Währung noch nicht zweckgemäss verwendet werden. Bei der Veräusserung von Utility Token handelt es sich gewissermassen um einen Kauf mit Vorauszahlung ohne Rückzahlungsverpflichtung.

3.2.2 Aufwendungen und Kosten eines TGE. Im Normalfall stehen dem Erlös aus Lieferung und Leistungen Material-, Waren-, Personalaufwand und übrige Aufwendungen für die Herstellung resp. Anschaffung der verkauften Produkte und Leistungen gegenüber.

Bei Kaufgeschäften mit Vorauszahlungen, langfristigen Projektfinanzierungen oder Fertigungsaufträgen fallen Leistungen und Gegenleistung jedoch zeitlich auseinander. Der Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung nach Art. 958b Abs. 1 OR verlangt, dass Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, auch entsprechend abgegrenzt und erfasst werden. In zeitlicher Hinsicht ist der periodengerechten Abgrenzung des Aufwands – d. h. der vollständigen Erfassung aller Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen – auch wegen des Vorsichts- und Imparitätsprinzips nach Art. 960a OR grosses Gewicht beizumessen. Basierend auf dem Imparitätsprinzip wird der Ertrag nämlich dann realisiert, wenn eine rechtlich und tatsächlich durchsetzbare Forderung entstanden ist. Demgegenüber wird der Aufwand bereits dann erfasst, wenn aus Vorgängen vor dem Abschlussstichtag Verluste oder Risiken erkennbar und wahrscheinlich sind [5].

Da das zu realisierende Projekt im Zeitpunkt des TGE weitestgehend noch zu erstellen ist, stehen den generierten Erträgen aus der Tokenherausgabe die künftigen Entwicklungs- und Betriebsaufwendungen gegenüber, welche notwendig sind, um den Token gebrauchsfertig zu machen. Somit müssen die künftigen Entwicklungs- und Betriebsaufwendungen im Zeitpunkt der ertragswirksamen Erfassung der Erträge erfolgswirksam mittels einer Rückstellung

passiviert werden, damit der sachlich zusammengehörende Ertrag und Aufwand zeitraumbezogen anfällt. Eine solche Rückstellung ermöglicht die buchhalterisch sachgerechte Ermittlung des Vermögensstands und des Periodenergebnisses für eine an einem bestimmten Stichtag endende Periode.

Aufgrund der in Art. 63 DBG eher restriktiven steuerlichen Regelung zur Behandlung von Rückstellungen wird in jedem Fall empfohlen, einen verbindlichen Vorabbescheid (Steuerruling) bei der zuständigen kantonalen Steuerbe-

schluss der Periode, in welcher die Entwicklung vollendet ist, muss die verbleibende Rückstellung nach Art. 63 Abs. 2 DBG steuerwirksam aufgelöst werden. Eine Auflösung muss auch dann stattfinden, wenn die Entwicklung vorzeitig eingestellt wird.

3.3 Mehrwertsteuerliche Behandlung der Herausgabe von Utility Token. Der Mehrwertsteuer unterliegen die durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen, sofern sie nicht von der Steuer ausgenommen sind (Art. 18 Abs. 1 des *Mehrwertsteuergesetzes* [MWSTG]). Fließen der Unternehmung Mittel zu, ohne dass diese eine Leistung erbringt, liegt kein Leistungsverhältnis vor. Solche Mittel (sog. Nicht-Entgelte) unterliegen deshalb nicht der Steuer (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Eine Leistung im Sinne des MWSTG ist die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Werts an einen Leistungsempfänger in Erwartung eines Entgelts. Unter dem Begriff des verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Werts ist alles zu verstehen, was in irgendeiner Form der Bedürfnis- oder Nachfragebefriedigung dient. Verbrauchsfähige wirtschaftliche Werte sind Gegenstände und Dienstleistungen. Nicht verbrauchsfähig im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne ist etwa Boden und Kapital (Geld) [6].

Die bei einem TGE herausgegebenen Utility Token sind digitale Zahlungsmittel, d. h. ein Guthaben mit der Möglichkeit, in elektronischer Form eine Art Zahlung zu tätigen, um eine gewisse Gegenleistung zu erhalten. Anders als die zu beziehende Gegenleistung haben die Token an sich keinen eigenen oder inneren Wert. Letzterer entsteht nur durch die Akzeptanz und das Vertrauen zwischen den Handelspartnern (Zahler und Bezieher) in die Nutzungsmöglichkeiten und die daraus resultierenden Vorteile. Berechtigter ein Token lediglich zum späteren Bezug einer Leistung, ist der Token aus mehrwertsteuerlicher Perspektive als Zahlungsmittel zu qualifizieren.

Beim Umtausch eines Zahlungsmittels in ein anderes Zahlungsmittel fehlt es an der Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Werts, wodurch keine Leistung im

«Die Ausgabe von Token ist im Sinne von Art. 18 Abs. 2 MWSTG als Nicht-Entgelt zu qualifizieren und unterliegt deshalb nicht der Mehrwertsteuer.»

hörde einzureichen. Dabei ist die Erfahrung gemacht worden, dass ein solcher Vorabbescheid erfolgreich vereinbart werden kann, sofern die Projektbeschreibung, die Projektkosten sowie die definierten Meilensteine detailliert dargelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass die erhaltenen Mittel für den TGE den Kosten für die Entwicklung des Projekts entsprechen, ergeben sich aus dem TGE somit keine unmittelbaren Steuerfolgen. Werden aus dem TGE höhere Einnahmen erzielt als die zu erwartenden Kosten, fällt – vorbehaltlich anderer geschäftsmässig begründeter Kosten – ein steuerbarer Gewinn an.

In den folgenden Perioden wird die gebildete Rückstellung sukzessive durch die Mittelabflüsse aufgelöst, die für die Projektentwicklung anfallen. Werden die operativen Tätigkeiten durch eine andere Gesellschaft verrichtet als jene, die den TGE durchgeführt hat (vgl. oben erwähntes Stiftungsmodell), dürften als Mittelabflüsse insbesondere die Dienstleistungsentschädigung gelten, welche der operativen Gesellschaft vergütet werden. Natürlich müsste eine solche Entschädigung dem Drittvergleich entsprechen. Mit Ab-

ANZEIGE

ReviBoy

Die Profi-Lösung für die Eingeschränkte Revision.

Die Prüfsoftware für die optimale Durchführung von KMU-Prüfungen und Spezialprüfungen. Mit Zusatzfunktionen wie Kennzahlen-Analyse, Trendberechnung, automatischem Jahresbericht, Stichproben, Gewinnverteilung und vielen mehr. ReviBoy wird vom **SIFER** empfohlen. Verlangen Sie eine kostenlose DEMO-Version.

Preis-Leistung unschlagbar!

CHF 1490 + MWSt

www.blu-treuhand.ch

Sinne des MWSTG vorliegt (gewissermassen wie beim Verkauf eines Gutscheins). Somit ist die Ausgabe von Token im Sinne von Art. 18 Abs. 2 MWSTG als Nicht-Entgelt zu qualifizieren und unterliegt deshalb nicht der Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuerliche Konsequenzen ergeben sich jedoch dann, wenn die Token effektiv zum Bezug der Leistung eingelöst werden. Zu diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage, wie das der Mehrwertsteuer unterliegende Entgelt in CHF zu bestimmen ist.

Falls der herausgegebene Token nicht als Zahlungsmittel qualifiziert, ist im Zeitpunkt des TGE zu prüfen, ob die Herausgabe nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG steuerbar ist oder ob es sich um eine von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistung handelt. Letzteres ist insbesondere bei Tokenised Securities denkbar, welche unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG fallen dürften.

4. MÖGLICHE STEUERFOLGEN BEIM HALTEN VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Wie oben festgehalten, steht in der Zeit nach dem TGE hauptsächlich die Realisierung des angekündigten Projekts im Vordergrund. Die anfallenden Entwicklungsaufwendungen in Form von Einzel- und Gemeinkosten werden die im Rahmen des TGE gebildete Rückstellung laufend reduzieren. Sobald die Entwicklungsphase abgeschlossen ist, muss eine allfällig verbleibende Rückstellung grundsätzlich steuerwirksam aufgelöst werden.

Nebst den Entwicklungskosten spielt bei einer Gesellschaft, die einen TGE durchführt, die steuerliche Behandlung des eigenen Bestands an Kryptowährungen eine zentrale Rolle. Dies insbesondere deshalb, weil die Gesellschaft beim Verkauf der Token meist Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether als Gegenleistung erhält und zudem oft einen Bruchteil der geschaffenen Token selber hält. Der nicht veräusserte Anteil an Token wird oft an verschiedene Stakeholder verkauft oder unentgeltlich abgegeben, beispielsweise an Mitarbeiter, Gründer, Grossinvestoren oder auch an wichtige Berater.

Die gewinnsteuerliche Behandlung des vorhandenen Bestands an Token steht im Vordergrund dieses Kapitels und ist wiederum von der Beschaffenheit der virtuellen Währung, aber auch von den anwendbaren handelsrechtlichen Bestimmungen abhängig. Betreffend die mehrwertsteuerlichen Konsequenzen bei der Veräusserung des Bestands an Kryptowährungen wird auf den vorangehenden Absatz verwiesen.

4.1 Allgemeine handelsrechtliche Einordnung von Kryptowährungen. Der Gesetzgeber hat bisher keine offizielle Stellungnahme zur handelsrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen, die durch Unternehmen gehalten werden, erlassen. Der Branchenverband *Expertsuisse* ist jedoch kürzlich im aktualisierten Q&A-Dokument «Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht» der Frage nachgegangen, ob und wie Kryptowährungen – insbesondere Bitcoin – handelsrechtlich zu verbuchen sind.

Dabei bejaht der Branchenverband die Bilanzierungsfähigkeit von Bitcoin nach Art. 959 Abs. 2 OR aufgrund der Er-

füllung der Bedingungen Verfügbarkeit, wahrscheinlicher Mittelzufluss und verlässliche Schätzung des Werts. Weiter wird der Frage nachgegangen, wie Bitcoin in der Bilanz ausgewiesen werden sollen. Konkret wurde die Bilanzierung als flüssige Mittel, Wertschriften, Vorräte usw. geprüft.

Für eine Klassifizierung als flüssige Mittel wird implizit die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bzw. als Fremdwährung vorausgesetzt. Bitcoin erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Neben der mangelnden rechtlichen Eigenschaft als Währung ist die Volatilität von Bitcoin sehr hoch und es fehlt die allgemeine Akzeptanz als Zahlungsmittel, wodurch bedeutende ökonomische Währungseigenschaften derzeit nicht gegeben sind. Zum selben Ergebnis kam die

«Da Bitcoin aufgrund der hohen Volatilität die Grundfunktionen von Geld nicht vollumfänglich erfüllt, ist Bitcoin nicht als Währung, sondern als Vermögenswert einzuordnen.»

Schweizerische Eidgenossenschaft im Bericht des Bundesrats zu virtuellen Währungen vom 25. Juni 2014 (vgl. Ziff. 2.2.1). Da Bitcoin aufgrund der hohen Volatilität die Grundfunktionen von Geld (Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel) nicht vollumfänglich erfüllt, ist Bitcoin nicht als Währung, sondern als Vermögenswert einzuordnen.

Vom Wesen her sind Bitcoin nach Ansicht von *Expertsuisse* entweder als Wertschriften (Umlauf- oder Anlagevermögen) oder als Vorräte zu qualifizieren. Ersteres ist dann angezeigt, wenn das Halten von Bitcoin nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit entspricht. Sofern eine Unternehmung im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit laufend und in wesentlichem Umfang Handel mit Bitcoin betreibt, kann eine Klassifizierung als Vorräte sachgerecht sein. Nach Ansicht des Autors findet diese handelsrechtliche Qualifikation auch für übrige Kryptowährungen Anwendung, sofern die Grundvoraussetzungen von Art. 959 Abs. 2 OR erfüllt sind.

4.2 Steuerrechtliche Behandlung des Bestands an Kryptowährungen.

4.2.1 Bestand an Bitcoin oder anderen Kryptowährungen. Basierend auf den obigen Ausführungen sind Bitcoin, Ether oder andere Kryptowährungen, welche die Gesellschaft nach dem TGE hält, aufgrund der Nichterfüllung der notwendigen Voraussetzungen für die Qualifikation als Zahlungsmittel nicht als flüssige Mittel, sondern entweder als Wertschriften oder Vorräte zu bilanzieren.

Die der Unternehmung zufließenden Kryptowährungen werden im Zeitpunkt des Zuflusses zu Einstandspreisen bilanziert. Diese Ersterfassung erfolgt erfolgswirksam zum massgeblichen Stichtagskurs in CHF. Da die Kurse für Kryptowährungen je nach Handelsplattform variieren, ist es sachgerecht, dass sich die Gesellschaft für die Bestimmung des Umrechnungskurses auf einen Durchschnittskurs möglichst vieler Handelsplattformen stützt. Im Sinne von

Art. 960a Abs. 2 OR wird der Bestand an Kryptowährungen in der Folgebewertung nicht höher bewertet als zu den Anschaffungskosten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis. Im Sinne dieser Kann-Bestimmung ist es der Unternehmung möglich, am Bilanzstichtag den Bestand an Kryptowährungen zu Marktpreisen zu bewerten. Dazu

«Erstaunlicherweise wurden in der Schweiz zahlreiche TGE weitestgehend ohne Steuervorabbescheid betreffend die direkten Steuern durchgeführt.»

kann im selben Umfang eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um den Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen.

Wird der Bestand an Kryptowährungen zu einem späteren Zeitpunkt veräussert, realisiert die Unternehmung im Umfang der Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Buchwert und dem Veräusserungserlös einen Gewinn oder Verlust, welcher vollumfänglich steuerbar ist. Wird dem Kursverlauf durch eine Schwankungsreserve Rechnung getragen, erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine erfolgswirksame Auflösung der Reserve.

4.2.2 Bestand an eigenen Token. Die eigenen Token werden beim TGE meist durch einen sogenannten Smart Contract geschaffen. Für die Programmierung dieser Smart Contracts fallen Aufwendungen an, welche grundsätzlich Herstellungskosten der Token darstellen. Zu diesen Herstellungskosten werden die ausgegebenen Token erstmals buchhalterisch als Vermögenswert erfasst.

Jene Token, die beim TGE veräussert werden, werden als Bestandesveränderung (Aufwand) ausgebucht. Zeitgleich wird die Zahlung, welche meist in einer anderen Kryptowährung erfolgt, zum Stichtagskurs als Vermögenswert erfolgswirksam erfasst. Die Differenz zwischen den Herstellungskosten der eigenen virtuellen Währung und dem entsprechenden Ertrag stellt den Erfolg aus dem TGE dar.

Der Bestand der bei der Unternehmung verbleibenden Token wird grundsätzlich zu den historischen Herstellungskosten fortgeführt. Die unter dem vorangehenden Kapitel erwähnten Folgebewertungsgrundsätze für Bitcoin oder andere Kryptowährungen gelten auch für die selbst geschaffenen Token – sofern die handelsrechtlichen Bilanzierungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Werden die einbehaltenen Token zu einem späteren Zeitpunkt veräussert, realisiert die Unternehmung im Umfang der Differenz zwischen handelsrechtlichem Buchwert und dem Veräusserungserlös einen steuerbaren Erfolg. (Sofern die Zahlung in Kryptowährung erfolgt, sind die obigen Ausführungen zur Ermittlung des Stichtagskurses massgebend). Eine allfällige Schwankungsreserve wird im Zeitpunkt der Veräusserung erfolgswirksam aufgelöst.

5. FAZIT

Die Durchführung eines TGE ist nicht nur aus regulatorischen, sondern auch aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten eine Herausforderung. Schliesslich geht es mitunter um bedeutende Summen, die bei der Herausgabe von Utility Token als steuerbarem Ertrag vereinnahmt werden. Da es weder spezifische gesetzliche Vorschriften gibt noch veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, nach denen man sich richten könnte, ist es empfehlenswert, im Vorfeld einen verbindlichen Steuervorabbescheid einzuholen.

Dabei soll sichergestellt werden, dass in der Steuerperiode des TGE den steuerbaren Einnahmen eine Rückstellung für die Projektfinanzierung gegenübergestellt werden kann. Die Darlegung der geschäftsmässigen Begründung der Rückstellung ist entscheidend für die erfolgreiche Beantragung des Steuervorabbescheids. Dabei sind der Projektbeschreibung, den Projektkosten sowie den definierten Meilensteinen besonderes Gewicht beizumessen. Letzteres ist für die Steuerbehörde wichtig, um den Zeitpunkt der Fertigstellung des Projekts abschätzen zu können. Erstaunlicherweise wurden in der Schweiz zahlreiche TGE weitestgehend ohne Steuervorabbescheid betreffend die direkten Steuern durchgeführt. Damit haben sich viele Unternehmen einer grossen Rechtsunsicherheit ausgesetzt.

Ohne Steuervorabbescheid wird die Rückstellung erstmals im Veranlagungsverfahren geprüft. Die Betroffenen sind dann gehalten, die handelsrechtliche und steuerrechtliche Begründbarkeit nachzuweisen, wobei den Steuerbehörden in der Beurteilung ein grosser Handlungsspielraum zukommt. Vor dem Hintergrund, dass die steuerliche Begründbarkeit einer Rückstellung strittig gemacht werden kann, bleibt die Besteuerung des TGE mit Unsicherheiten behaftet, was die Betroffenen teuer zu stehen kommen könnte. Zudem gilt es im Auge zu behalten, dass sich das Klima für die Kryptoszene und die Gangart der Behörden auch einmal ändern könnte. So ist es möglich, dass die Kantone oder auch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eine Praxis festlegen, nach welcher in der Steuerperiode des TGE zumindest ein Teil der Einnahmen besteuert werden müsste. Insbesondere könnten Fälle, in denen die Projekte in ausländischen Gesellschaften entwickelt und betrieben werden, aus steuerpolitischen Gründen strengeren Regeln unterworfen werden. Die Bildung einer Rückstellung, die nahezu dem Erlös des TGE entspricht, könnte in einem solchen Fall nämlich dazu führen, dass in der Schweiz kein Steuersubstrat verbleibt, sofern nur die Emittentin hier niedergelassen ist. ■

Anmerkungen: 1) SR 955.0. 2) Peter Brülisauer/Flurin Poltera, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 58 DBG N 11 (2. Auflage, 2008). 3) Markus Neuhaus/Jörg Blättler, in: Honsell/Vogt/Watter (Hrsg.), Kommentar zum Obligationenrecht II, Art. 663 OR N 14 (5. Auflage, 2016). 4) Bundesgericht (BGer) vom 13. Februar 2008 2C_506/2007. 5) Vgl. HWP Band «Buchführung und Rechnungslegung», I.2.3, S. 8 (2014). 6) Vgl. Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 25. Juni 2008, S. 6940.